



BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Vla ZR 1244/22

Verkündet am:
14. Mai 2024
Bürk
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

Der VIa. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 14. Mai 2024 durch die Richterin am Bundesgerichtshof Dr. C. Fischer als Vorsitzende, die Richterinnen Möhring, Dr. Krüger, Wille und den Richter Liepin

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 24. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 26. Juli 2022, berichtigt durch Beschluss vom 12. September 2022, aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

- 1 Der Kläger nimmt die Beklagte wegen der Verwendung unzulässiger Abschaltvorrichtungen in einem Kraftfahrzeug auf Schadensersatz in Anspruch.
- 2 Der Kläger erwarb im Dezember 2018 von einem Händler einen von der Beklagten hergestellten gebrauchten Mercedes-Benz E 300 BLUETEC, der mit einem Dieselmotor der Baureihe OM 642 (Schadstoffklasse Euro 6) ausgerüstet ist. In dem Fahrzeug wird die Abgasrückführung unter Einsatz eines sogenannten "Thermofensters" unter anderem temperaturabhängig gesteuert.
- 3 Das Landgericht hat der auf Erstattung des Kaufpreises abzüglich einer Nutzungsentschädigung nebst Prozesszinsen, Feststellung des Annahmeverzugs der Beklagten und Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten

gerichteten Klage überwiegend stattgegeben. Im Übrigen hat es die Klage abgewiesen. Gegen das Urteil haben beide Parteien Berufung eingelegt. Die Berufung des Klägers hat das Berufungsgericht zurückgewiesen. Auf die Berufung der Beklagten hat das Berufungsgericht das erstinstanzliche Urteil abgeändert und die Klage insgesamt abgewiesen. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seine Schlussanträge aus der Berufungsinstanz weiter.

Entscheidungsgründe:

4 Die Revision hat Erfolg.

I.

5 Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung im Wesentlichen wie folgt begründet:

6 Für einen Anspruch aus §§ 826, 31 BGB sei kein Raum. Der Kläger trage ins Blaue hinein vor, Repräsentanten der Beklagten im Sinne von § 31 BGB hätten vorsätzlich eine manipulativ ausgestaltete Abschalt einrichtung in dem Fahrzeug eingesetzt und hierüber das Kraftfahrt-Bundesamt im Rahmen des EG-Typgenehmigungsverfahrens getäuscht. Er habe weder für eine manipulative Ausgestaltung - unterstellter - unzulässiger Abschalt einrichtungen noch für ein vorsätzliches Handeln von Repräsentanten der Beklagten taugliche tatsächliche Anhaltspunkte angeführt. Eine Haftung der Beklagten aus § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit §§ 6, 27 EG-FGV scheitere bereits daran, dass diese Normen keine Schutzgesetze im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB seien.

II.

7 Diese Erwägungen halten der Überprüfung im Revisionsverfahren nicht in
allen Punkten stand.

8 1. Allerdings begegnet es keinen revisionsrechtlichen Bedenken, dass das
Berufungsgericht eine Haftung der Beklagten aus § 826 BGB verneint hat.

9 a) Damit eine unzulässige Abschaltvorrichtung eine Haftung wegen sitten-
widriger vorsätzlicher Schädigung gemäß §§ 826, 31 BGB auslösen kann, müs-
sen nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs weitere Umstände
hinzutreten, die das Verhalten des Fahrzeugherstellers oder des als Mittäter oder
mittelbarer Täter handelnden Motorherstellers als besonders verwerflich erschei-
nen lassen. Einen solchen Umstand kann es darstellen, dass die unzulässige
Abschaltvorrichtung danach unterscheidet, ob das Kraftfahrzeug auf einem Prüf-
stand dem Neuen Europäischen Fahrzyklus unterzogen wird oder ob es sich im
normalen Fahrbetrieb befindet. Bei der Prüfstandsbezogenheit handelt es sich
um eines der wesentlichen Merkmale, nach denen eine unzulässige Abschaltvor-
richtung die Anforderungen an eine sittenwidrige vorsätzliche Schädigung im
Sinne des § 826 BGB erfüllt. Die Tatsache, dass eine Software ausschließlich im
Prüfstand die Abgasreinigung grenzwertkausal verstärkt aktiviert, indiziert eine
objektiv sittenwidrige arglistige Täuschung der Typgenehmigungsbehörde (BGH,
Urteil vom 6. November 2023 - VIa ZR 535/21, WM 2024, 40 Rn. 10 f.; Urteil vom
11. Dezember 2023 - VIa ZR 1012/22, juris Rn. 11).

10 Sofern die verwendete Abschaltvorrichtung nicht grenzwertkausal ist oder
auf dem Prüfstand und im normalen Fahrbetrieb im Grundsatz in gleicher Weise
funktioniert, kommt eine Haftung nach §§ 826, 31 BGB nur in Betracht, wenn die
konkrete Ausgestaltung der Abschaltvorrichtung angesichts der sonstigen Um-
stände die Annahme eines heimlichen und manipulativen Vorgehens oder einer
Überlistung der Typgenehmigungsbehörde rechtfertigen kann. Diese Annahme

setzt jedenfalls voraus, dass - hier - der Fahrzeughersteller bei der Entwicklung der Abschaltseinrichtung in dem Bewusstsein handelte, eine unzulässige Abschaltseinrichtung zu verwenden, und den darin liegenden Gesetzesverstoß billigend in Kauf nahm. Fehlt es daran, ist bereits der objektive Tatbestand der Sittenwidrigkeit nicht erfüllt (st. Rspr., vgl. nur BGH, Urteil vom 20. Juli 2023 - III ZR 303/20, juris Rn. 13; Urteil vom 6. November 2023 - VIa ZR 535/21, WM 2024, 40 Rn. 12, jew. mwN).

11 b) In Übereinstimmung mit diesen Grundsätzen hat das Berufungsgericht eine sittenwidrige vorsätzliche Schädigung des Klägers verneint, weil es dem Klägervorbringen greifbare Anhaltspunkte weder für die behauptete Verwendung einer prüfstandsbezogenen Abschaltseinrichtung noch für einen bewussten Gesetzesverstoß in Bezug auf die - insoweit unterstellte - Verwendung unzulässiger Abschaltseinrichtungen zu entnehmen vermocht hat. Die darauf bezogenen Verfahrensrügen der Revision hat der Senat geprüft und für nicht durchgreifend erachtet. Von einer Begründung wird gemäß § 564 Satz 1 ZPO abgesehen.

12 2. Die Revision wendet sich jedoch mit Erfolg dagegen, dass das Berufungsgericht eine Haftung der Beklagten nach § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV aus Rechtsgründen abgelehnt hat. Wie der Senat nach Erlass des angefochtenen Urteils entschieden hat, sind die Bestimmungen der § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV Schutzgesetze im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB, die das Interesse des Fahrzeugkäufers gegenüber dem Fahrzeughersteller wahren, nicht durch den Kaufvertragsabschluss eine Vermögenseinbuße im Sinne der Differenzhypothese zu erleiden, weil das Fahrzeug entgegen der Übereinstimmungsbescheinigung eine unzulässige Abschaltseinrichtung im Sinne des Art. 5 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 aufweist (vgl. BGH, Urteil vom 26. Juni 2023 - VIa ZR 335/21, BGHZ 237, 245 Rn. 29 bis 32).

13 Das Berufungsgericht hat daher zwar zu Recht einen Anspruch des Klägers auf die Gewährung sogenannten "großen" Schadensersatzes verneint (vgl. BGH, Urteil vom 26. Juni 2023 - VIa ZR 335/21, BGHZ 237, 245 Rn. 22 bis 27). Es hat jedoch nicht berücksichtigt, dass dem Kläger nach § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV ein Anspruch auf Ersatz eines erlittenen Differenzschadens zustehen kann (vgl. BGH, Urteil vom 26. Juni 2023, aaO, Rn. 28 bis 32; ebenso BGH, Urteile vom 20. Juli 2023 - III ZR 267/20, WM 2023, 1839 Rn. 21 ff.; - III ZR 303/20, juris Rn. 16 f.; Urteil vom 12. Oktober 2023 - VII ZR 412/21, juris Rn. 20). Demzufolge hat das Berufungsgericht - von seinem Rechtsstandpunkt aus folgerichtig - weder dem Kläger Gelegenheit zur Darlegung eines solchen Schadens gegeben, noch hat es Feststellungen zu einer deliktischen Haftung der Beklagten wegen des zumindest fahrlässigen Einbaus einer unzulässigen Abschaltvorrichtung getroffen.

III.

14 Das angefochtene Urteil ist aufzuheben, § 562 Abs. 1 ZPO, weil es sich auch nicht aus anderen Gründen als richtig darstellt, § 561 ZPO. Der Senat kann nicht in der Sache selbst entscheiden, weil sie nicht zur Endentscheidung reif ist, § 563 Abs. 3 ZPO. Sie ist daher zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, § 563 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

15 Im wiedereröffneten Berufungsverfahren wird der Kläger Gelegenheit haben, einen Differenzschaden darzulegen. Das Berufungsgericht wird sodann nach den näheren Maßgaben des Urteils des Senats vom 26. Juni 2023 (VIa ZR 335/21, BGHZ 237, 245) die erforderlichen Feststellungen zu der - bislang lediglich unterstellten - Verwendung einer unzulässigen Abschaltvorrichtung sowie gegebenenfalls zu den weiteren Voraussetzungen und zum Umfang einer Haftung

der Beklagten nach § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV zu treffen haben.

C. Fischer

Möhring

Krüger

Wille

Liepin

Vorinstanzen:

LG Stuttgart, Entscheidung vom 13.01.2022 - 20 O 447/21 -

OLG Stuttgart, Entscheidung vom 26.07.2022 - 24 U 477/22 -